

FRAKTION DER CHRISTLICH-SOZIALEN UNION  
IM STADTRAT ZU NÜRNBERG



CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses

Zimmer 58

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Ulrich Maly  
Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg

Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 231 - 2907

Telefax: 09 11 / 231 - 4051

Mail: csu@stadt.nuernberg.de

www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

J4A

<b>OBERBÜRGERMEISTER</b>	
08. SEP. 2004 / .....	
V	3 Zur Stellungnahme
SRD	4 Antwort vgr Ab- sendung vorlegen
z.v.	5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Gruber

Kopie: VII

**„5 von 12“ statt „5 vor 12“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die CSU-Stadtratsfraktion stelle ich zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

**Antrag:**

Die Verwaltung berichtet über die Umsetzungsmöglichkeit des Jugendschutz-Konzepts „5 von 12“ auch in Nürnberg.

**Begründung:**

In verschiedenen Gemeinden wird das Konzept „5 von 12“ zur Einhaltung des Jugendschutzes wieder in das Bewusstsein von Festveranstaltungen aufgenommen, damit vor allem auf die Vorschriften für den Verkauf von alkoholischen Getränken geachtet wird.

Das Konzept (s. Anlage) sieht vor, dass jeder Veranstalter, der bei der Stadt den Ausschank von Alkohol beantragt, das „5 von 12“-Konzept erhält, aus dessen 12 Vorschlägen er sich fünf herausuchen kann, auf die er bei einer Veranstaltung besonders achten will. So sollen die Veranstalter für den Jugendschutz sensibilisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frieser  
Fraktionsvorsitzender

Anlage  
Konzeptbeschreibung

## **„5 von 12“ statt „5 vor 12“**

### **Jugendschutz bei Festveranstaltungen – Ausgangslage:**

Viele Festveranstalter sehen in der Umsetzung und Kontrolle des Jugendschutzes große Schwierigkeiten. Zugleich wird seine Notwendigkeit betont, und alle klagen, dass niemand das Gesetz ernst nimmt.

### **Dabei gibt es genug gute Gründe für die Einhaltung des Jugendschutzes:**

- weniger Ausschreitungen bei Festen
- weniger Alkoholvergiftungen
- niedrigere Unfallraten
- weniger Vandalismus
- positives Image
- Umsetzung des Gesetzes angepasst an die lokalen Besonderheiten
- Gesundheit der erwachsenen als auch der jugendlichen Bevölkerung

### **Zugleich gibt es eigentlich keine echten Gründe gegen die Einhaltung des Jugendschutzes – oder?**

*Aber das kann doch niemand kontrollieren!  
Warum gelingt dies dann aber in anderen Ländern?*

*Es ist unmöglich, immer nach einem Ausweis zu fragen, wenn die Leute an der Bar anstehen!*

*Warum eigentlich: Am Skillift funktioniert es ja auch. Selbst wenn 100 Leute anstehen, bekommt man keine ermäßigte Jugendkarte, ohne einen Ausweis herzuzeigen.*

*Das bringt doch nichts – die Jüngeren schicken dann halt Ältere, um die Getränke zu holen!*

*Das wird immer wieder so sein. Aber muss man es den Jüngeren deshalb so leicht machen und die gesetzlichen Vorschriften gleich von vornherein ignorieren?*

*Die Bestimmungen auszuhängen bringt doch nichts!*

*Auch Geschwindigkeitsbegrenzungen werden oft nicht eingehalten; aber deshalb wird man kaum zu dem Schluss kommen, dass wir keine entsprechenden Verkehrschilder mehr brauchen.*

*Wenn wir nichts verkaufen, tun es die anderen!*

*Mit diesem Scheinargument wäre eigentlich alles erlaubt. „So ein schöner Mantel – wenn ich ihn nicht mitnehme, nimmt ihn ein anderer!“ Dass Gesetze immer wieder einmal gebrochen werden, ist kein Grund, selber dagegen zu verstoßen.*

*Das Jugendschutzgesetz ist Sache der Eltern – die müssen sich darum kümmern!  
Es spricht nichts dagegen, z.B. Jugendliche unter einem bestimmten Alter nur in Begleitung ihrer Eltern einzulassen (z.B. ein entsprechender Hinweis auf dem Plakat)*

*Das Problem ergibt sich draußen, vor dem Veranstaltungsraum, wo dann die betrunkenen Jugendlichen herumhängen.*

Ein Anruf bei der Polizei kann das Problem vielleicht entschärfen.

**Daher ist das Ziel: Veranstalter handeln verantwortungsbewusst**

Veranstalter sind sich bewusst, dass sie eine Vorbildfunktion haben und bemühen sich, riskanten Alkoholkonsum zu reduzieren und dadurch gesundheitliche Schäden zu vermindern.

- Veranstalter orientieren die Helfer über die Bestimmungen und kontrollieren diese.
- Veranstalter bemühen sich um ein gutes Festklima.

## **„5 von 12“**

**Es ist nie zu spät, um zu handeln. Zumindest 5 von 12 möglichen Maßnahmen sollten bei jeder Veranstaltung Standard sein. Das ist zumutbar und machbar. Der Veranstalter wählt aus und setzt Schwerpunkte:**

1. Der Veranstalter kennt die gesetzlichen Jugendbestimmungen und trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung.
  2. Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht, etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen.  
Beispiele:  
*„An Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt.“*  
*„Wir halten uns an die Jugendschutzbestimmungen.“*
  3. Bei der Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
  4. Bei der Einlasskontrolle werden junge Besucher/innen mündlich durch die Mitarbeiter/innen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zu  
Veranstaltungen mitbringen.
  5. Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
  6. Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol auszugeben. Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen:  
*„Ich habe mich an das Gesetz zu halten und darf dir deshalb keinen Alkohol / keine Tabakwaren verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung!“*  
oder:  
*„Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol / Tabakwaren nicht an dich weiter geben, weil du noch zu jung bist!“*
- Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters:**  
*„Laut Gesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Tabak und Alkohol an Jugendliche*

**bis 16 ist nämlich strafbar!**

oder:

**"Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 sind, habe ich nicht das Recht, Spirituosen an Sie zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden!"**

7. Der Veranstalter stellt ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot.
8. Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei den Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
9. Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkoholkonsum)
10. Betrunkene Jugendliche, die offensichtlich nicht älter als 15 Jahre sind, werden nach Hause geschickt; die Eltern werden telefonisch verständigt. (Abholung)
11. Ein/e eigene/r Jugendschutzbeauftragte/r für die Dauer der Veranstaltung wird bestellt, der/die während der Veranstaltung darauf achtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
12. Die Erfahrungen bei der Veranstaltung (Wie ist es gelaufen, was hat sich bewährt, was nicht ?) werden an den Bürgermeister rückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.

Text aus:

**"Suchtprävention!"** Der Newsletter von kontakt & co, Jänner 04/1